Gespräch Staatssekretär Jacobi (JAC) mit dem Vertreter Chinas in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, Botschafter TIAN Jin, am 7. Mai 1991

Der Gedankenaustausch fand in offenem und konstruktivem Geiste während eines Mittagessens statt und begann damit, dass die beiden Gesprächspartner ihre grundsätzlichen Ansichten zum Thema der Menschenrechtsfragen darlegten.

JAC erklärte, dass die Menschenrechtsfragen einen integralen Bestandteil des Völkerrechts bildeten und somit eine wichtige Grundlage für die internationale und die nationale Sicherheit darstellten. Selbstverständlich sei bei der praktischen Anwendung der Menschenrechte den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Landes ebenfalls Rechnung zu tragen. Trotz verschiedener Interpretation der Menschenrechte gebe es aber nur e i ne Würde des Menschen, und die gelte es, so wirksam wie möglich zu schützen. Der Schutz der Menschenrechte könne mit andern Worten nicht von der Gesellschaftsform eines Landes abhängig gemacht werden, sondern sei für alle Länder verbindlich.

TIAN erwiderte, dass die Menschenrechte völkerrechtlich in der Deklaration der Vereinten Nationen von 1942, in der VN-Charta und in den einschlägigen Menschenrechtskonventionen verankert seien. Die erwähnten Texte würden zugegebenermassen die Aspirationen der gesamten Menschheit widerspiegeln. Die einzelnen Staaten seien aber nichtsdestoweniger völlig frei in ihrem Entscheid, ob sie fraglichen Konventionen unterzeichnen, bzw. ratifizieren wollten oder nicht. Demokratie, Freiheit und Menschenrechte könnten überdies nicht vom sozialen und wirtschaftlichen Umfeld der einzelnen Staaten, namentlich nicht von deren Entwicklungsniveau völlig getrennt betrachtet werden. Es sei in der Folge unvermeidlich, dass die Menschenrechte in den verschiedenen Ländern der Völkergemeinschaft unterschiedlich interpretiert würden. Letzteres treffe übrigens im chinesischen Kontext auch für das Tibet zu. Begrenzte Kenntnisse seitens der Aussenwelt über den wirklichen Zustand in dieser abgelegenen Region sowie das kulturell bedingte gleichzeitige Weiterbestehen politischer und religiöser Machtzentren im Tibet führten häufig zu Missverständnissen. Sowohl für Tibet als auch für China als Ganzes gelte letztlich, dass sich das Lebensniveau des Volkes nur bei stabilen Verhältnissen stetig weiter heben lasse, und dass sich nur bei stabilen Verhältnissen und sich hebendem Lebensstandard mit der Zeit auch eine Vertiefung der politischen Reformen verwirklichen lasse.

JAC schlug vor, dass ein Sachverständiger der Zentrale zusammen mit dem Schweizer Missionschef in Beijing die Möglichkeiten erhielten, sich an Ort und Stelle durch Gefängnisbesuch und Gespräche mit den zuständigen chinesischen Stellen ein realitätsbezogenes Bild von den wirklichen Verhältnissen in Chinas Menschenrechtsbereich machen zu können.

TIAN erwiderte, diesen Vorschlag an die zuständige Stelle weiterleiten zu wollen und empfahl gleichzeitig, in dieser Angelegenheit ein formelles Gesuch beim Aussenministerium einzureichen. Auf die Menschenrechte allgemein zurückkommend machte er hierauf geltend, dass die Individualrechte des Westens in der ganzen Menschenrechtsdiskussion unverhältnismässig stärker betont würden



als die Pflichten des Einzelnen seiner Kollektivität gegenüber. Schliesslich gab er auch seiner Beunruhigung Ausdruck über die Tendenzen, die sich in neuester Zeit im industrialisierten Westen zum Schutz der Natur abzeichneten, wo – ebenso wie in der Menschenrechtsfrage – ein "unakzeptables, internationales Interventionsrecht" im Entstehen sei. Dieses sich abzeichnende internationale Interventionsrecht verletze nach chinesischer Ansicht in krasser Weise die "kollektive Würde" der souveränen Staaten.

JAC erläuterte hierauf eingehend, dass die einzelnen Staaten völlig souverän seien in ihrem Entscheid, ihr eigenes soziales und wirtschaftliches System zu wählen. Auch gebe es keinen Vorrang zwischen dem Respekt der Menschenrechte und der Erhaltung öffentlicher Ordnung. Niemand spreche einem souveränen Staat das Recht ab, die öffentliche Ordnung im Lande aufrechterhalten zu wollen. Bei der Aufrechterhaltung einer gegebenen Ordnung müssten aber die weltweit anerkannten und im Völkerrecht verankerten menschenrechtlichen Grundsätze uneingeschränkt respektiert werden. Angesprochen auf konkrete Beispiele erwähnte JAC, dass es beispielsweise nicht angehe, dass ein souveräner Staat unter Berufung auf den Grundsatz der Nicht-Einmischung mutmassliche Rechtsbrecher während Monaten oder sogar Jahren in Untersuchungshaft stecke, ohne dass Anklage erhoben würde, und dass ein "Angeklagter" seine Unschuld zu beweisen habe, anstatt dass die anklagende Kollektivität die Schuld des "Angeklagten" beweisen müsse, u.a.m.

Schurtenberger

## P.S.:

Vize-Aussenminister TIAN ZENGPEI versicherte (J) gegenüber noch vor dessen Abreise, dass sein Ministerium bereit sei, dem Wunsch nach einer Einsichtnahme in die Menschenrechtspraxis Chinas zu entsprechen, inklusive Besuch eines oder mehrer Gefängnisse in Beijing, bzw. ein entsprechendes Gesuch bei den zuständigen Fachinstanzen aktiv zu unterstützen.